



# Schlichtungsverfahren

## Schlichtung bei Streitigkeiten in der Ausbildung

Bei Ausbildungsverhältnissen ist die Klage zum Arbeitsgericht die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss bei der zuständigen Stelle, z. B. der Industrie- und Handelskammer, in bestimmten Fällen zwingend vorgeschaltet.

Eine Verpflichtung, Ausschüsse zu bilden, besteht für die zuständigen Stellen nicht. Ist jedoch ein Ausschuss gebildet, so muss bei Streitigkeiten aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis die Verhandlung vor dem Ausschuss der Klage vorangegangen sein. Sonst ist die Klage zum Arbeitsgericht unzulässig (Bundesarbeitsgericht, EzB Nr. 1 zu § 111 ArbGG).

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis hat die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold einen Schlichtungsausschuss gebildet. Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen. Der Ausschuss hat die Parteien mündlich zu hören.

Bei Streitigkeiten im Rahmen der Umschulung oder Fortbildung ist das Arbeitsgericht direkt anzurufen, sofern arbeitsrechtliche Streitigkeiten vorliegen. Insoweit ist der Ausschuss nicht zuständig. Er ist auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden festgelegt. Streitigkeiten aus einem beendeten Berufsausbildungsverhältnis gehören nicht vor den Ausschuss.

Der Ausschuss ist aber auch dann zuständig, wenn Streit darüber herrscht, ob das Berufsausbildungsverhältnis noch besteht, z. B., wenn eine Kündigung ausgesprochen wurde, sei es durch den Auszubildenden oder den Ausbildenden, und wenn der Gekündigte diese Kündigung nicht gegen sich gelten lassen will. Besonderheiten gelten für eine Klage auf Weiterbeschäftigung während des Kündigungsrechtsstreits.

Zu den Streitigkeiten aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis zählen auch solche, die zum Gegenstand haben, ob ein Ausbildungsverhältnis -weiter- besteht, z.B. bei Verlängerung der Ausbildungszeit.

Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Ausbildenden tätig. Das Verfahren ist in einer Verfahrensordnung festgelegt. Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden.

Das Verfahren selbst ist gebührenfrei. Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.

## Ihre Ansprechpartner bei der IHK Lippe zu Detmold

Jenny Funk-Kelbach  
Geschäftsbereich: Aus- und Weiterbildung, Fachkräfte

Telefon: 05231 7601-10  
E-Mail: [funk-kelbach@detmold.ihk.de](mailto:funk-kelbach@detmold.ihk.de)